

MAGISTRAT DER STADT BAD SCHWALBACH

Adolfstrasse 38, 65307 Bad Schwalbach <u>www.bad-schwalbach.de</u> Telefon 06124 – 500 – 0

EINBERUFUNG

als Pflichtfeuerwehrmann, am Feuerwehstandort Bad Schwalbach – XXX

Beginn Montag 03.04.2017, 08.30Uhr Raum 406, Stadtverwaltung Bad Schwalbach

Für: Alexander Mustermann

Geburtsdatum: XX.XX.XXXX

Adresse: Musterstrasse 112, 65307 Bad Schwalbach

Bitte befinden Sie sich zur Eingangsuntersuchung (G26.3) und Feststellung der Feuerwehrtauglichkeit am kommenden Montag den 03.04.2017 in der Stadtverwaltung Bad Schwalbach, Raum 406 um 08.30 Uhr ein. Sollten Sie der Aufforderung fern bleiben werden Vollzugsmassnahmen durch die Ordnungsbehörden eingeleitet.

Nachdem Sie eine ca. 30 minütige Erstuntersuchung absolviert haben (allgemeine körperliche Verfassung, Seh- und Hörtest sowie Belastungs EKG), werden Sie in der Kleiderkammer des Feuerwehrstützpunkt mit dem Ausgehuniform sowie der Persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Ab Dienstag den 04.04.2017 absolvieren Sie einen 70h umfassenden Grundlehrgang, darauf folgt eine 27h Fortbildung zum Atemschutzgeräteträger. Die beiden Lehrgänge dauern insgesamt 3 Wochen in Vollzeit. Während dieser Zeit werden Sie bezahlt vom Arbeitgeber freigestellt (siehe Anhang).

Nach Ablegung der Lehrgänge sind Sie bis auf Widerruf zum Ausbildungs- und Einsatzdienst verpflichtet mit zu wirken, gemäß Gesetz.

Gesetzesgrundlage HBKG gemäß § 7 Abs. 5:

In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden





ZUR VORLAGE BEIM ARBEITGEBER

MAGISTRAT DER STADT BAD SCHWALBACH

Adolfstrasse 38, 65307 Bad Schwalbach
www.bad-schwalbach.de
Telefon 06124 – 500 – 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Einführung einer Pflichtfeuerwehr zur Sicherstellung des Vorbeugenden Brandschutzes wird Ihr Arbeitnehmer Alexander Mustermann, geb. am XX.XX.XXXX, wohnhaft in der Musterstrasse 112 in 65307 Bad Schwalbach eingezogen. Die Einberufung findet auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) statt und ist rechtsbindend.

Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Ausbildungsveranstaltung unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.

Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung der Kommune Bad Schwalbach erstattet.

Gleichermaßen teilen wir Ihnen mit dass Ihrem Arbeitgeber auf dieser Grundlage keinerlei Benachteiligungen entstehen dürfen.

Mfg

Gesetzesgrundlage HBKG gemäß § 7 Abs. 5:

In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.